VERORDNUNG (EG) Nr. 2378/1999 DER KOMMISSION

vom 9. November 1999

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1282/1999 zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1282/1999 der Kommission [3] wurde bestimmten Erzeugerorganisationen für Thunfisch der Arten „Weißer Thun" und „Echter Bonito" für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998 die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 gewährt. In der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten spanischen Fassung dieser Verordnung ist die Bezeichnung „Patudo" falsch und muß durch „Atún blanco" ersetzt werden. Da dieser Fehler für die betroffenen Marktteilnehmer nicht unmittelbar erkennbar ist, sollte die betreffende Verordnung entsprechend geändert werden.

(2) Darüber hinaus müssen die interessierten Erzeugerorganisationen den Antrag auf Auszahlung der Entschädigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 142/98 der Kommission vom 21. Januar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung für an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfisch [4] binnen 45 Tagen nach Inkrafttreten der betreffenden Verordnung bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats einreichen, d. h. vor dem 6. August 1999. Aufgrund des nicht offensichtlichen Fehlers in der spanischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1282/1999 könnte es jedoch sein, daß bestimmte Marktteilnehmer keinen Antrag auf Ausgleichsentschädigung gestellt haben. Die Frist von 45 Tagen sollte daher ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gelten, sofern die betreffenden Erzeugerorganisationen den Antrag auf Auszahlung der Entschädigung nicht bereits eingereicht haben.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gilt nur für die spanische Fassung.

Artikel 2

Die Frist von 45 Tagen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 142/98 beginnt erst nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, sofern die betreffenden Erzeugerorganisationen den Antrag auf Auszahlung der Entschädigung nicht bereits eingereicht haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.
[2] ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15.
[3] ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 40.
[4] ABl. L 17 vom 22.1.1998, S. 8.